

Der interfraktionelle Antrag zur Sicherung des deutschen Filmerbes fordert die Bundesregierung auf, das Europäische Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes durch die Bundesrepublik Deutschland bald zu ratifizieren.

1. Welche Aufgaben ergeben sich aus dem Beitritt zur Konvention für den Schutz des deutschen Filmerbes?

Antwort: Die Erhaltung und Verfügbarmachung des deutschen Filmerbes, retrospektiv und perspektiv.

2. Der interfraktionelle Antrag fordert, dass auch Filme, die ohne öffentliche Förderung hergestellt wurden und für die bisher keine Pflichtabgabe vertraglich vorgesehen war, archiviert werden.

- a) Wie sollte die Rechtsgrundlage für eine solche Pflichtabgabe aussehen?

Antwort: Analog zu dem Gesetz über die deutsche Nationalbibliothek sollte im Bundesarchivgesetz die Pflichterfassung und auch die Pflichtabgabe von Filmen grundsätzlich geregelt werden.

- b) Ist der Weg einer bundeseinheitlichen Regelung analog zum Buchbereich sinnvoll?

Antwort: Wie bei Büchern handelt es sich bei Filmen um Publikationen; wie bei Büchern richtet sich der ganz überwiegende Teil der Produktionen nicht an ein regionales Publikum, sondern an den gesamten deutschen Kulturkreis; wie bei Büchern wird ein großer, zunehmender Teil des gesamtgesellschaftlichen Diskurses, insbesondere des kulturellen Sektors, über Filme geführt. Daher ist eine bundeseinheitliche Regelung analog zum Buchbereich sinnvoll.

- c) Zu welchen Bedingungen können archivierte Materialien genutzt werden? Welche Rolle können hier die Verwertungsgesellschaften wahrnehmen?

Antwort: Erste Voraussetzung ist eine ausreichende konservatorische Sicherung des Films, so dass auch im Falle einer Beschädigung im Verlauf der Benutzung die Überlieferung des Filmwerkes nicht gefährdet wird.

Zweite Voraussetzung ist es, dass bei einer Nutzung die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt oder verletzt werden. Dies ist insbesondere bei Nutzungen außerhalb der Archiveinrichtung der Fall und betrifft die mit den Urheberrechten verbundenen zeitlich befristeten Leistungsschutz-, bzw. Verwertungsrechte. Ohne die Zustimmung des jeweiligen Inhabers dieser Rechte kann eine solche Nutzung nicht stattfinden. Nach Auslaufen der Rechte sind die Filmwerke unter den o.g. Voraussetzungen frei benutzbar.

In seltenen Einzelfällen können auch die Persönlichkeitsschutzrechte dargestellter Personen betroffen sein (etwa bei medizinischen Aufnahmen).

Für die Fälle bei denen die Inhaber der Verwertungsrechte archivierter Filme nicht bekannt sind, es sich also um so genannte „verwaiste“ Werke handelt, könnten die Verwertungsgesellschaften treuhänderisch die Stelle der Rechteinhaber wahrnehmen und ggf. Teile der über diese Einnahmen akkumulierten Gelder den Archiven zum Zweck der

Restaurierung und konservatorischen Sicherung weiterer Filme überweisen. Dadurch würde die öffentliche Hand entlastet, die Nutznießer der Arbeit der Archive würden Teile von deren Lasten übernehmen.

- d) Wie sind in diesem Zusammenhang „Fair-Use“-Konventionen zu sehen, an denen in anderen europäischen Ländern gearbeitet wird?

Antwort: Die Zielrichtung dieser „Fair Use“ Initiative ist die Ermöglichung archivischer Nutzung von der konservatorischen Sicherung bis zur Benutzung durch Dritte in den Räumen der Archive, und zwar ohne die jeweilige Einzelzustimmung der Rechteinhaber. Diese Initiative wird von der globalen Vereinigung der Filmarchive, der Fédération Internationale des Archives du Film (FIAF) verfolgt, für die Aufgabenwahrnehmung nicht-gewerblicher Archive ist das Verfahren außerordentlich wichtig, anderenfalls wäre die Arbeitsgrundlage gefährdet. Sie entspricht den Vorschriften für wissenschaftliche Benutzungen im Bundesarchiv.

- e) Welche Aufgaben gibt es im Bund-Länder-Verhältnis bei der Sicherung des Filmerbes?

Antwort: Eine stärkere Vernetzung bzw. Kooperation ist anzustreben.

- f) Wie kann das Thema bei der anstehenden Novellierung des Bundesarchivgesetzes berücksichtigt werden?

Antwort: vgl.: 2.a)

3. In Deutschland entstehen jährlich tausende von Filmen – in unterschiedlichen Genres und auf unterschiedlichen ästhetischen und produktionstechnischen Qualitätsniveaus, die Zeitdokumente von Ereignissen, Alltag, Mentalität und Kultur sind. Nur mit einer möglichst umfassenden Archivierung lässt sich das Spektrum des Filmschaffens einer Zeitepoche zuverlässig widerspiegeln.

- a) Welche Institutionen kümmern sich aktuell um den Erhalt des deutschen Filmerbes? Wie stellen sich die Zuständigkeiten dar?

Antwort: Zwar haben im Rahmen einer Erhebung des Bundesarchivs in den neunziger Jahren über 900 deutsche Institutionen angegeben, auch über Filme zu verfügen, aber die vornehmlich mit dem deutschen Filmerbe befassten Institutionen sind die Mitglieder des Kinemathekenverbundes, ihre kooptierten Partner und die ständigen, mitarbeitenden Gäste. Die Mitglieder sind das Bundesarchiv mit seiner Abteilung Filmarchiv, die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen (SDK) und das Deutsche Filminstitut DIF. Der Vertrag, der der Zusammenarbeit dieser drei Institutionen zugrunde liegt, regelt Schwerpunkte der Arbeitsteilung und bestimmt bspw. das Bundesarchiv zum zentralen Filmarchiv, während DIF und SDK sich u.a. vorrangig um die Vermittlung von Filmerbe und den Verleih von Kopien bemühen sollen.

- b) Wie umfassend sollte die Archivierung tatsächlich sein, d.h. müssen neben Spiel- und Dokumentarfilmen auch Kurz-, Lehr- und Werbefilme, ggf. auch private Filmaufnahmen archiviert werden?

Antwort: Spiel-, Dokumentar- und Kinderfilme sollten umfassend archiviert werden, während Kurz- und Werbefilme in Auswahl archiviert werden sollten (vgl.: 4. f)). Private Filmaufnahmen können ggf. auch archivwürdig sein, sollten aber von der gesetzlichen Regelung nicht erfasst werden, sondern auf dem Wege privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen Archiv und Eigentümer im Einzelfall ins Archiv gelangen.

- c) Brauchen wir einen Kriterienkatalog, der bei der archivarisches Bewertung der Filme heranzuziehen ist – analog zum Verfahren der Library of Congress in den USA, was

auch im Sinne einer Verschlagwortung und besseren Wiederauffindbarkeit von Filmen sinnvoll sein könnte?

Antwort: In den USA hat die Library of Congress (LoC) mehrere Aufgaben, neben und unabhängig von der Führung des Copyright Registers und der eigentlichen Archivierung von (neben anderen Informationsmedien) Film ist dort auch das ‚National Film Registry‘ eingerichtet worden. Das aus 40 Personen (aus unterschiedlichen Bereichen der Filmindustrie und des kulturellen Filmbereiches) bestehende Film Preservation Board benennt jährlich 25 Filmwerke von nationaler Bedeutung aus dem gesamten US Filmerbe. Die konservatorische Sicherung und Verbreitung dieser Filme wird mit zusätzlichen finanziellen Mitteln gefördert. Eine umfassende Archivierung des nationalen Filmerbes ist mit diesem Ansatz nicht möglich. Ebenfalls bei der Library of Congress wird die Verschlagwortungsnorm (Dokumentations-Norm) „LoC Subject Headings (LCSH)“ entwickelt und angewandt. In Deutschland und Europa existieren entsprechende Dokumentationssysteme und – Normen, die in Deutschland zur Grundlage der Verschlagwortung gemacht werden. Die Übernahme von US-Richtlinien erscheint hier nicht sinnvoll.

Selbstverständlich können die im Bundesarchiv geltenden Bewertungskriterien transparent gemacht werden. (vgl. auch 4. f))

d) Welche archivarischen Aufgaben stellen sich bei der relativ neuen Kunstform der Videokunst, und auch der, die über das Internet vertrieben wird?

Antwort: Soweit diese Videokunst nicht explizit für eine Aufführung im Kino konzipiert ist, also weniger Ausprägung von Massenkommunikation sondern mehr ein Einzelkunstwerk darstellt, ist es museale Aufgabe, Beispiele dieser Kunstform zu sammeln, zu bewahren und auszustellen.

e) Ist das eine vorrangige Aufgabe der Museen? Sind besondere Kooperationen mit den Filmarchiven notwendig?

Antwort: vgl.: 3. d), Austausch technischer Informationen und Verfahren ist zwischen Museen und Archiven sinnvoll, in Einzelfällen auch Kooperationen.

4. Auch hinsichtlich der Qualität der Archivexemplare gibt es keine einheitliche Normierung der Formate. Sinnvoll ist z.B. die Abgabe eines Original-Negativs. Dieses wird jedoch in der ersten Zeit nach Fertigstellung als Vorlage für die Erstellung von Vorführkopien benötigt.

a) Wie kann ein umfassender Langzeitschutz des vorhandenen Archivmaterials auch in Bezug auf die Lagerbedingungen aussehen?

Antwort: Grundsätzlich gilt, um Filmmaterial möglichst sicher zu lagern, ist es kühl, trocken und unter konstantem Luftaustausch zu lagern. Im Detail sind die Bedingungen für unterschiedliche Materialarten zu differenzieren:

Farbfilme	-	6°	(+/- 2°)	C	30% (+/- 5 %)	rel.Luftfeuchte
Zellulosenitratfilme	+	6°	(+/- 2°)	C	50% (+/- 5 %)	rel.Luftfeuchte
s/w Filme	+	12°	(+/- 2°)	C	50% (+/- 5 %)	rel.Luftfeuchte
Magnetbänder, Datenträger	+	12°	(+/- 2°)	C	50% (+/- 5 %)	rel.Luftfeuchte

b) Wie kann ein möglichst einheitlicher und hoher Qualitätsstandard bei der Archivierung erreicht werden?

Antwort: Einerseits sollte die Konzentration und Bündelung aller Kräfte an einer zentralen Stelle, im Bundesarchiv erfolgen. Damit sollte die Vermeidung von Doppelarbeit verbunden sein (nur einmal konservatorisch sichern, aber so viel Benutzungskopien wie notwendig an unterschiedlichen Standorten vorhalten). Die Schaffung einheitlicher, verbindlicher Standards bei verschiedenen Einrichtungen sollte damit einhergehen.

c) Welche Probleme bei der Langzeitarchivierung sind vordringlich zu lösen?

Antwort: Grundsätzlich ist die Archivierung auf Polyesterfilm (Haltbarkeitserwartung in der Größenordnung von bis zu 1000 Jahren) nach wie vor das derzeit beste Trägermaterial für die Langzeitsicherung von Filmen. Auf dieses Material müssen die Filme umkopiert werden. Die Archivierung digitaler Filme ist mit ständigem Formatwechsel (u.U. im Fünfjahresrhythmus) und dem Einsatz von Migrationsrobotern verbunden. Die damit verbundenen Risiken (Formatwechsel, insbesondere wg. der Kompression der Daten) und hohen Kosten (lt. einer AMPAS Studie ca. zehnfach so hoch wie die klassische Archivierung auf Film) führen für die Filmarchivierung eindeutig zur Bevorzugung der klassischen Form der Langzeitarchivierung. Dafür ist es notwendig Kopierwerkskapazität, Rohfilmfabrikation und insbesondere Ausbelichtungstechnik auch weiterhin vorzuhalten.

d) Ist es sinnvoll, dass von neuen Filmen zunächst eine Pflichtkopie hinterlegt wird, und nach der entsprechenden Auswertungsphase dann das Originalnegativ?

Antwort: Ja, sobald die Negative als archivische Sicherungsstücke dienen, können Positiv- bzw. Vorfühkopien als Benutzungsstücke eingesetzt werden. (Auch in einem solchen Fall bleiben die Nutzungsrechte unberührt und ihrem Eigentümer voll erhalten, d.h. Nutzung beim Bundesarchiv/über das Bundesarchiv, ggf. Lizenzzahlungen an den Inhaber der Nutzungsrechte.)

e) Wie sind die Interessen der Beteiligten hier zu wahren und zu schützen – z.B. Mit Depositar-Verträgen, die die wirtschaftliche Belange der Rechteinhaber nicht einschränken und auch dem Produzenten die Sicherheit geben, dass sein Negativ nicht beim nächsten Kopierwerks-Konkurs verschwindet?

Antwort: Eine Hinterlegung von Filmmaterial, bspw. eines Negatives, auf gesetzlicher Grundlage stellt sicher, dass dieses Material nicht ‚verschwindet‘. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die zeitlich befristeten Nutzungsrechte beim jeweiligen Eigentümer verbleiben (vgl. Antwort zu 4. d)).

f) Wer trägt die Kosten für einen umfassenden Langzeitschutz und welche zusätzlichen Kosten würden im Falle einer umfänglichen Pflichtarchivierung entstehen?

Antwort: Die Kosten tragen sowohl BKM/Bundesarchiv als auch die private Wirtschaft. Die bisherigen Kostenschätzungen gehen von einer Auswahlarchivierung archivwürdiger Filme aus. Dabei sind abendfüllende, Kinder- und Dokumentarfilme zu 100% einbezogen, Kurzfilme zu 50% und Werbefilme zu 20%. Dies alles soll auf der Basis von jährlich bis zu 5.000 zu registrierenden Filmen geschehen. Sollte insgesamt eine umfängliche Pflichtarchivierung gewünscht sein, sind die nachfolgenden Kostenschätzungen entsprechend hochzurechnen.

Für den Nachweis und das Sichern des deutschen Filmerbes in Auswahlarchivierung würden folgende Kosten/Jahr anfallen:

1.) Zuschusszahlungen an Abgabepflichtige: Ausgangspunkt sind ca. 3,2 Mio EUR. Dieser Betrag setzt allerdings voraus, dass die Erstellungskosten zu 100% erstattet würden.

a) Der Betrag reduziert sich jedoch dadurch, dass – was der Begriff „Zuschuss“ bereits voraussetzt – nur ein Teil dieser Kosten erstattet werden soll und dies auch nur dann, wenn die unentgeltliche Abgabe einer Filmkopie für den Verpflichteten eine unzumutbare Härte darstellt. b) Von vornherein sollen nur diejenigen Produzenten einen Zuschuss geltend machen können, deren Filme keine öffentliche Förderung erhalten haben.

2.) Sachkosten für die Archivierung inkl. Lagerung, Kosten für die Einrichtung einer Registrierungs-Datenbank und Personalkosten (Kostensätze von 2007): ca. 935000 EUR.

Für die im Anschluss erfolgende Nutzbarmachung des deutschen Filmerbes ist Voraussetzung die mit zusätzlichen Aufwendungen verbundene Herstellung von

Vorfürkopen oder digitalen Nutzungsformen. Die Kostenhöhe hängt davon ab, für welche von drei Varianten man sich entscheidet.

Erste Variante: Flächendeckende Nutzbarmachen mit öffentlichen Mitteln: 16 Mio EUR.

Zweite Variante: Teilweise Nutzbarmachen durch Mischfinanzierung: Bei insgesamt 65% der Jahresproduktion verbleiben 4,6 Mio EUR der Kosten beim Bund, 5,1 Mio EUR bei der Filmindustrie und 0,7 Mio EUR, die über SDK, DIF oder andere Dritte finanziert werden müssten, d.h. Kostenteilung zwischen öffentlicher Hand 5, 3 Mio EUR und 5,1 Mio EUR bei der Filmindustrie bei einer Nutzungsrate von 65% der Jahresproduktion.

Dritte Variante: Nutzbarmachen nach dem Verursacherprinzip im Einzelfall: Bei insgesamt 40% der Jahresproduktion verbleiben 0,6 Mio EUR der Kosten beim Bund, 5,8 Mio EUR bei der Filmindustrie..

Bei der ersten Variante ist eine flächendeckende Nutzung über Kulturinstitutionen und Industrie möglich, bei der zweiten Variante ist eine gezielte Auswahl zur Nutzung für jede Person oder Institution möglich, bei der dritten Variante ist eine kulturell geprägte Nutzung durch die Öffentlichkeit nicht einkalkuliert.

5. Der interfraktionelle Antrag fordert die Bundesregierung auf, [ihre Bemühungen] um eine umfassende nationale Filmographie, die die deutsche Filmproduktion seit ihren Anfängen zuverlässig erfasst und Lücken in der Archivierung benennt, weiter zu intensivieren.

a) Wie weit sind die Arbeiten inzwischen gediehen? Wo bestehen noch absehbare Lücken in der historischen und aktuellen Datenerfassung?

Antwort: Die Bundesregierung hat die Mitglieder des Kinemathekenverbundes aufgefordert, soweit nicht bereits durch die Initiative des Kinemathekenverbundes geschehen, die Arbeiten an dem Projekt ‚Deutsche Filmografie‘ wieder aufzunehmen, eine umfassende Bestandsdokumentation zu deutschen Filmen in deutschen und ausländischen Archiven zu konzipieren und eine Übersicht zu verleihfähigen Kopien des deutschen Filmerbes zu erarbeiten. Die Mitglieder des Kinemathekenverbundes sind dieser Aufforderung mit Bezug auf die Bestandsdokumentation gefolgt und hatten bereits vorher Gespräche für die Bereiche ‚Deutsche Filmografie‘ und ‚Verleihkopien‘ aufgenommen.

b) Welche rechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragen ergeben sich aus einer Pflichtregistrierung?

Antwort: --- // ---

c) Wie hoch ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand die Archivierungsquote beim deutschen Filmerbe?

Antwort: Die Studie des Kinemathekenverbundes aus dem Jahre 2005 hat den Überlieferungsgrad deutscher Spielfilme für bestimmte Stich-Jahre ermittelt: 1913 12 % überliefert, 1925 30%, 1931 60%, 1943 98%, 1955 92%, 1965 89%, 1975 74%, 1985 62% und 1995 47% überliefert. Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf Spielfilme, die bestüberlieferte Filmgattung. Gezählt wurde lediglich die Existenz von Material, unabhängig von dem Stand der konservatorischen Sicherung bzw. von der Verfügbarkeit von Benutzungskopien.

6. Es gibt zum Teil große und in vielen Fällen auch nicht mehr zu schließende Lücken bei der Archivierung des deutschen Films.

a) Welche Strategien gibt es, damit möglichst viele fehlende Filme noch in die Archivbestände gelangen?

Antwort: Es müssen die nationalen Kontakte innerhalb des Kinemathekenverbundes genutzt und ggf. ausgeweitet werden, sowie die internationalen Kontakte über die Association des Cinémathèques Européennes (ACE) und die weltweite Vereinigung der Filmarchive die Fédération Internationale des Archives du Film (FIAF) intensiver genutzt werden. Eine Quantifizierung der Kosten ist allerdings erst nach Erhebung der verfügbaren Materialien möglich.

- b) Wie kann eine weltweite und systematische Recherche nach nicht archivierten Filmen unterstützt werden?

Antwort: durch Personal- und Sachmittel

- c) Wie ist der Archivierungsstand in den Fernseharchiven? Welche Erfolgchancen hätten systematische Recherchen in den Fernseharchiven der alten und der neuen Bundesländer?

Antwort: Das deutsche (Kino-)Filmerbe ist nur in Einzelfällen in den Archiven der Fernsehanstalten überliefert, der Grad der konservatorischen Sicherung ist dem Vernehmen nach nicht hoch.

- d) Wie ist die Zugänglichkeit der Fernseharchive für außen stehende Nutzer? Welche – auch finanziellen Hindernisse gibt es hier?

Antwort: Die Zugänglichkeit ist von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich gut, die Benutzungen sind teilweise für einzelne Nutzergruppen außerordentlich kostenintensiv (Bsp. studentische Nutzer)

- e) Welche besonderen Rechtsprobleme für die Verwendung archivierten Materials gibt es?

Antwort: vgl.: 2. c)

7. Archivierung ist kein Selbstzweck. Es geht auch um einen möglichst breiten Zugang zum Filmerbe, um eine Archivpolitik, die dessen aktive Aneignung fördert und unterstützt.

- a) Welche Institutionen kümmern sich aktuell um den öffentlichen Zugang den Vertrieb und die Auswertung des deutschen Filmerbes?

Antwort: Bundesarchiv (für gewerblich Auswertung in Zusammenarbeit mit Transit Film GmbH, Deutsche Wochenschau GmbH, Progress Film Verleih; projektbezogene Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Kinemathekenverbundes, außerdem Deutschem Historischem Museum, Bundeszentrale für politische Bildung etc.), Deutsche Kinemathek, Deutsches Filminstitut DIF u.a.

- b) Wie kann ein möglichst breiter und unkomplizierter Zugang zu den archivierten Filmen – unter Wahrung der Produzenten- und Urheberinteressen – gewährleistet werden?

Antwort: In den Räumen der archivierenden Institution muss die Benutzung prinzipiell möglich sein. Voraussetzung ist die konservatorische Sicherung, d.h. archivische Sicherungsstücke können nicht unmittelbar genutzt werden, die Benutzung geschieht mit Benutzungskopien. Jede Nutzung außerhalb der Verantwortung der archivierenden Institution muss von der Zustimmung des Inhabers der Nutzungsrechte abhängig sein. Möglichst sollten die Rechteinhaber bewogen werden, die nichtgewerblichen Rechte (widerruflich) an die archivierende Institution zu übertragen. (vgl.: 2. c) und 2. d), ‚Fair Use‘) Die Zusammenarbeit innerhalb des Kinemathekenverbundes sollte in dieser Frage intensiviert werden.

- c) Welche zusätzlichen oder erweiterten Darbietungsformen wären sinnvoll, evt. in Zusammenarbeit mit Kinobetreibern und TV-Sendern?

Antwort: ... / ...

- d) Wie kann ein breiteres Publikum für Filmgeschichte und Repertoire gewonnen werden – gerade auch in den Programmkinos?

Antwort: ... / ...

8. In den nächsten Jahren steht die Digitalisierung der Filmproduktion und der Kinolandschaft an.

Antwort:

Vorbemerkung:

Es gibt drei archivische Aufgabenfelder in denen der Einsatz digitaler Techniken zu prüfen ist:

- i. die Restaurierung und konservatorische Sicherung von Filmen
- ii. die Langzeitarchivierung von Filmen
- iii. die Nutzung/Benutzung von Filmen

zu i.

digitale Techniken bieten zahlreiche Chancen zur Behebung von Filmschäden, die mit fotografischen, bzw. optisch/chemischen Verfahren nicht zu beheben sind. Beispiele sind Verbesserung des Bildstandes, automatisierte Retusche von Bakterienfraß, Behebung von farblichen Veränderungen (Colorfading) und anderes mehr. Das Bundesarchiv ist mit digitalen Techniken zur Fehlerbeseitigung in Filmen seit 1994 befasst und wendet seither verschiedene dieser Techniken an. Grundprinzip ist die Wiederausbelichtung der so behandelten Filme auf haltbarem Film (Polyester).

zu ii.

Für den Einsatz digitaler Techniken bei der Langzeitarchivierung gibt es bisher keine belastbare und wirtschaftliche Lösung (vgl.: 4. c)). Alle Versuche sind bisher lediglich Hilfsverfahren, deren Wirksamkeit deutlich begrenzt ist. Gründe sind die enorme Formatvielfalt, die hohe Frequenz von Formatwechseln, das Fehlen jeglicher Standards, die Notwendigkeit einer Funktionskette bei der Hardware, Maschinensoftware, Anwendersoftware und Datenträger die sämtliche dem ständigen Wechsel unterliegen. Insbesondere die ständige Notwendigkeit von einem digitalen Format in ein neues zu migrieren, birgt jeweils die Gefahr durch die notwendige Dekompression der Daten Verluste zu erleiden.

zu iii.

im Bereich der Nutzung/Sichtung von Filmen gibt es preiswerte Möglichkeiten, Filminhalte bspw. über DVD verfügbar zu machen. Für filmhistorische Detailrecherchen, zeitgeschichtliche Forschungen, den Einsatz in Schulen, Universitäten usw. ist die DVD ein gut geeignetes Medium. Ähnliches gilt für die Wiederverwendung von Filmausschnitten in Kompilationsfilmen oder Filmen über historische Themen.

Allerdings haben die Kreativen der Filmgeschichte jeweils in ihrer Zeit die Filmbilder für die Leinwand eines Kinos konzipiert. Zur Bewahrung des Filmerbes gehört daher auch die originalgetreue Projektion von Film, die die deutlich höhere Auflösung von fotografischen Bildern präsentiert.

- a) Welche Chancen und Probleme ergeben sich mit der Digitalisierung für die Filmarchivierung?

Antwort: s. i. bis iii.

- b) Welche technischen Veränderungen, welche Einsparmöglichkeiten und welche zusätzlichen Ausgaben sind damit verbunden?

Antwort: s. i. bis iii.

Die Langzeitarchivierung wird sich verteuern, die Zugänglichkeit über DVDs hat bereits jetzt eine Verbreiterung der Nutzung erbracht.

- c) Welche Maßnahmen zur digitalisierten Sicherung des digitalisierten Materials sind sinnvoll und vordringlich?

Antwort: s. i. bis iii.

- d) Welche Standards sind für digitale Formate zu wählen?

Antwort: s. i. bis iii.

- e) Angesichts der Tendenz zum digitalen Kino, werden jetzt schon, und künftig noch mehr, Filme nicht mehr auf Zelluloid, sondern rein digital produziert werden. Welches wären hier die geeigneten Materialien für die Archivierung?

Antwort: s. i. bis iii.

- f) Wie kann die Abspielbarkeit von Filmen langfristig – auch für den Fall von Formatwechseln – gewährleistet werden? Denn Umformatierungen können das Original nicht ersetzen.

Antwort: s. i. bis iii.

- g) Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Forderung, dass auch nach dem digital roll-out mindestens eine analoge Bearbeitungsstrecke erhalten bleiben soll – ein voll funktionsfähiges 16- und 35-mm-Filmkopierwerk in Deutschland?

Antwort: s. i. bis iii.

- h) Wie kann die Digitalisierung möglichst vieler analog entstandener deutscher Filme erreicht werden – auch vor allem in den Fällen, in denen kein kommerzielles, dafür aber ein kulturelles Interesse an einer Umformatierung besteht? Denn anderenfalls würden diese Filme dem (Repertoire-)Kino und möglichen Retrospektiven bald nicht mehr zur Verfügung stehen.

Antwort: s. i. bis iii.

Solange ein haltbarer Sicherheitsfilm (Polyester- oder Triazetatfilm) vorhanden ist, ist eine nahezu risikofreie neue Digitalisierung in dem jeweils gewünschten neuesten Format, sozusagen ‚on demand‘ möglich. Dies ist auch mit Kapazitäten der Filmwirtschaft denkbar.

- i) Wie geht man mit der Situation um, dass kleinere Kinos, und insbesondere auch solche, die Programmfilmreihen anbieten, in Zukunft kaum die Mittel haben werden, um analoge und digitale Technik parallel vorzuhalten?

Antwort: s. i. bis iii.

- j) Wird sich das Problem der Hinterlegung des Originalnegativs mit dem digital roll out erledigen, bei dem es dann ja keine Negative mehr gibt? Oder schlägt auch weiterhin das Problem durch, dass es außer dem altbewährten Zelluloidfilm derzeit kein allgemein anerkanntes unbegrenzt lagerfähiges Trägermaterial gibt? (Videobänder aus den sechziger und siebziger Jahren sind inzwischen teilweise nicht mehr verwendbar.)

Antwort: s. i. bis iii.

- k) Ist eine Kombination von Digitalisierungsförderung und Abgabe eines so entstandenen Vervielfältigungsstückes sinnvoll?

Antwort: s. i. bis iii.

ja, aber die Langzeitarchivierung sollte auf haltbarem Sicherheitsfilm (Polyesterfilm) geschehen

l) Welche Rechtsfragen wären in Zusammenhang mit der Digitalisierung zu klären?

Zum Beispiel beim Nachwerb von nur begrenzt übertragenen Musikrechten?

Für die Archivarbeit stellen zukünftig die mit drm (digital rights master) versehenen Datenfiles ein Problem dar, da nur mit einem speziellen key und ggf. nur für einen begrenzten Zeitraum der Film freigeschaltet werden kann. (vgl. hierzu: die Überlegungen zu ‚Fair Use‘, 2. d))